

Satzung

des Vereins Brandenburger Vorstadt e. V.

einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.05.2022

Name und Geschäftsjahr

- (1.) Der Verein führt den Namen „Brandenburger Vorstadt e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2.) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere des Denkmalschutzes, sowie von Kunst und Kultur im Stadtteil Brandenburger Vorstadt (einschließlich Potsdam-West und Kiewitt).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein die Verbundenheit der Menschen mit ihrem Stadtteil fördert. Dazu gehören insbesondere:
 - (2.1) Regelmäßige stadtteilbezogene baukundliche Führungen, unter anderem zum jährlichen „Tag des offenen Denkmals“
 - (2.2) Organisation und Durchführung von Bürgerversammlungen zu aktuellen Stadtteilthemen;
 - (2.3) Information über geplante Bau- und Sanierungsvorhaben;
 - (2.4) Frühjahrsputz;
 - (2.5) Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit sozialer und gemeinnütziger Einrichtungen des Stadtteils.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Ausschließlichkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1.) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt oder Ausschluss.

(3.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat zulässig.

(4.) Der Verein kann durch Beschluss seines Vorstands ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mitgliedsbeitrag auch nach zweifacher schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wurde oder ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins grob verletzt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 18,00 € jährlich. Schüler, Studenten sowie Personen mit geringem Einkommen zahlen 12,00 € jährlich. Der Vorstand kann den Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Der Beitrag ist bei der Aufnahme in den Verein sowie danach bis spätestens zum 31. März jeden Jahres für das gesamte Jahr zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

(1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden¹, einem stellvertretenden Vorsitzenden¹ und einem Schatzmeister.

(2.) Zum erweiterten Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder sowie der Schriftführer und ein Beisitzer.

(3.) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

(4.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (4.1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - (4.2) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung;
 - (4.3) Erstellung von Jahres- und Geschäftsbericht;
 - (4.4) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5.) Zur Umsetzung und Erfüllung des Vereinszwecks kann der Vorstand temporäre Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen sind kein Organ des Vereins. In ihnen können auch Personen mitarbeiten, die nicht Mitglied des Vereins sind.
- (6.) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder drei des erweiterten Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (8.) Bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert über 2.500,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1.) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben mit der Tagesordnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2.) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann jedoch beim Vorstand schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat unmittelbar nach Eröffnung der Versammlung die Ergänzungsvorschläge zur Abstimmung zu bringen. Die Versammlung beschließt auch über Anträge zur Tagesordnung, die später als eine Woche vor der Versammlung von mindestens drei Mitgliedern bis zur Eröffnung schriftlich eingereicht werden können.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (4.1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - (4.2) Entgegennahme des Jahresberichts und des Geschäftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
 - (4.3) Wahl der Rechnungsprüfer;

(4.4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

(4.5) Auflösung des Vereins.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung wird entsprechend der Geschäftsordnung (Anlage) durchgeführt. Die Geschäftsordnung kann zu Beginn der Versammlung durch Beschluss geändert werden.

(7) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen mit einer verkürzten Einladungsfrist von zwei Wochen die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung erneut ein. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

(9) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Durchführung einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für einen Beschluss muss in der Tagesordnung gesondert hingewiesen werden.

(10) Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.

(11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(12) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Alle anderen Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht $\frac{1}{4}$ der erschienenen Mitglieder die geheime Abstimmung beantragt.

(13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 9

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, bestimmt der Vorstand einen Liquidator.

(3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Potsdam, den 04.05.2022

¹ Solche Schreibformen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen